

**BAUER FRIEDRICH**  
**ARCHITEKT**  
 MARKTPLATZ TEL. 09838/1022  
 8824 HEIDENHEIM  
 ZENTRALVERBAND DEUTSCHER INGENIEURE  
 ARCHITEKT

Bebauungsplan = Süd II  
 Ortsteil Hohentrüdingen  
 Gemeinde Markt Heidenheim  
 M = 1:1000  
 erstellt Heidenheim  
 geändert Heidenheim  
 26. 1. 1977  
 8. 3. 87  
 9. 6. 87



BEBAUUNGSPLAN MARKT HEIDENHEIM FÜR DAS GEBIET  
" S Ü D II " ORTSTEIL HOHENTRÜDINGEN

Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

a) Für Festsetzungen:

Art der baulichen Nutzung

WA

Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

II / U

2 Vollgeschoße (Erd- u. Untergeschoß)  
Dachneigung: 32 - 45°  
Kniestock max. 50 cm  
Dachüberstand max. 50 cm  
Ortgang max. 30 cm

Bauweise, Baulinien, Baugrenze



Baugrenze

Verkehrsflächen



Straßenverkehrsfläche



Öffentliche Parkflächen



Straßenbegrenzungslinie

r = 6,0 m

Radius der Einmündungen



Grenze des Geltungsbereiches  
gleichzeitig Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Versorgungsanlagen



Oberirdische Versorgungsanlage  
(Starkstromleitung)

Bauliche Nebenanlagen



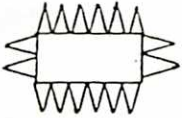
Flächen für erdgeschossige Garagen  
und Stellplätze und deren Zufahrten.  
Von den zwingend festgesetzten Gara-  
genstandorten kann in begründeten  
Fällen eine Ausnahme zugelassen wer-  
den.

BEBAUUNGSPLAN MARKT HEIDENHEIM FÜR DAS GEBIET  
" S Ü D II " ORTSTEIL HOHENTRÜDINGEN

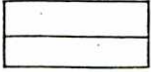
Sonstige Darstellungen und Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbe-  
reiches des Bebauungsplanes



von der Bebauung freizuhaltende Schutz-  
flächen.



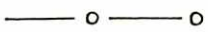
vorgeschlagene Gebäudestellung  
mit eingetragener Firstrichtung  
( zwingend)



Parkflächen

b) Für Hinweise

Bestandsangaben:



bestehende Grundstücksgrenzen

2/212

Plannummern



vorgeschlagene Teilung der Grundstücke

Weitere Festsetzungen

1. Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 (Bau NVO), soweit sich nicht aufgrund der überbaubaren Flächen und Geschoßzahlen sowie den Grundstücksgrößen im Einzelfall ein geringeres Maß der baulichen Nutzung ergibt.
2. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht gärtnerisch genutzt werden, ausreichend zu begrünen und zu bepflanzen. Es ist mind. ein großkroniger einheimischer Laubbaum mit einer Mindestpflanzhöhe von 300/350 nach vollzogener Bebauung anzupflanzen.  
In jedem Baugrundstück entlang der Südgrenze des Baugebietes sind mindestens 3 Bäume oder Sträucher bis zu einer max. Höhe von 4,50 m anzupflanzen. Der Anschluß an die freie Landschaft ist durch Hecken und Sträucher in angemessenem Rahmen zu gewährleisten.

BEBAUUNGSPLAN MARKT HEIDENHEIM FÜR DAS GEBIET  
" S Ü D II " ORTSTEIL HOHENTRÜDINGEN

3. Sämtliche im Baugebiet zu errichtenden Neubauten sind in massiver Bauweise zu erstellen. Fertighäuser können zugelassen werden, wenn sie sich in ihrem äußeren Erscheinungsbild von in massiver Bauweise errichteten Gebäuden nicht oder nur unwesentlich unterscheiden.
4. Es gilt die offene Bauweise mit der Abweichung, daß Garagen und damit verbundene Nebengebäude im Sinne und nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 5 Bay. BO an den Grundstücksgrenzen zulässig sind, auch dann, wenn diese mit dem Hauptgebäude baulich verbunden werden. Die Grenzbebauung wird auf eine Länge von 8,50 m beschränkt. Die Grenzgebäude dürfen nicht als Terrassen genutzt werden.
5. Von der nach Nr. 4 maßgebenden Firsthöhe kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die bestehenden Geländeverhältnisse eine solche bedingt, oder wenn die Garagen mit einem Satteldach versehen werden.



BEBAUUNGSPLAN MARKT HEIDENHEIM FÜR DAS GEBIET  
" S Ü D II " ORTSTEIL HOHENTRÜDINGEN

Die Gemeinde Hohentrüdingen hat am 26. November 1976 die  
Aufstellung des Bebauungsplanes be-.....  
schlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist am 29. November 1976 öffentlich  
und ortsüblich bekannt gemacht worden.  
( § 2 Abs. 1 BBauG.)



Hohentrüdingen, den 1. Dez. 1976.....

.....  
1. Bürgermeister

Die Gemeinde hat im Rahmen einer Bürgerversammlung die Ziele und  
Zwecke der Planung dargelegt. Hierbei bestand die Möglichkeit zur  
Äußerung durch die Gemeindebürger.



Heidenheim, den 23. Juli 1981.....

.....  
1. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer  
eines Monats nach § 2 Abs. 6 BBauG vom 17. Oktober 1981  
bis 17. Nov. 1981 öffentlich ausgelegen.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 08.10. 1981  
ortsüblich bekanntgemacht worden.



Heidenheim, den 18.11. 1981.....

.....  
1. Bürgermeister

Der Markt Heidenheim hat nach § 10 BBauG diesen Bebauungsplan als  
Satzung beschlossen.



Heidenheim, den 20.11. 1981.....

.....  
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom .....gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit der VO über die Übertragung von Aufgaben der Regierung nach dem BBauG auf die Kreisverwaltungsbehörden vom 23.10.1968 in der Fassung der Änderung VO vom 04.12.1973 (GVB1. S. 650) genehmigt.

MIT § 3 ABS. 1ER DELEGATIONSVERORDNUNG V. 4.2.1978 (GVB1. S. 132) GENEHMIGT.

03. Feb. 1982

Weißenburg, den.....



Landratsamt  
Weißenburg-Gunzenhausen. *Blauhaiger*  
Regierungsrat *z.A.*

Die Genehmigung diese Bebauungsplanes ist am *9. Februar 1982* gem. § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan nebst Begründung ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung in der Gemeindekanzlei Markt Heidenheim während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. *ABS. 1 U. 3*  
Außerdem ist auf die Rechtsfolgen des § 155 a ~~Sätze 1 und 2~~ BBauG sowie auf § 44 ~~o~~ Abs. 1 Sätze 1 und 2 u. Abs. 2 BBauG.

Der Bebauungsplan ist mit dem Tage der Bekanntmachung, daß ist der *9. Februar 1982* rechtsverbindlich geworden.



Heidenheim, den *22. März 1982*.....

*Blauhaiger*  
.....  
1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde am 26.02.1977 aufgestellt.

geändert am 08.03.1977

geändert am 09.03.1981